

**Freistellung von der Unterschriftsleistung**

## §69

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Anmeldungen zum Versandverfahren nicht zu unterzeichnen, sofern diese Anmeldungen mit dem Abdruck des in Anhang IX bezeichneten Sonderstempels versehen sind.

Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, bei allen Versandverfahren als Hauptverpflichteter einzutreten, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Versandpapieren durchgeführt werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Versandpapiere müssen in dem für die Unterschrift des Hauptverpflichteten vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Деи аясатеСтси тоТоурссрпј
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura.

**Haftung des zugelassenen Versenders**

## §70

(1) Der zugelassene Versender muß

- a) die Vorschriften dieses Kapitels und der Bewilligung einhalten;
- b) den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucks sicher aufbewahren.

(2) Bei mißbräuchlicher Verwendung der Vordrucke, die im voraus mit dem Stempel der Abgangszollstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender

- unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen - für die Entrichtung der Zölle und sonstigen Abgaben, die in einem Staat für die mit diesen Vordrucken beförderten Waren fällig geworden sind, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

**Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle****Zugelassener Empfänger**

## §71

(1) Die Zollbehörden jedes Staates können zulassen, daß im Versandverfahren beförderte Waren der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden, wenn sie für eine Person bestimmt sind, die die Voraussetzungen nach § 72 erfüllt - nachstehend „zugelassener Empfänger“ genannt - und der von den Zollbehörden des Staates, zu dem die Bestimmungszollstelle gehört, eine Bewilligung erteilt worden ist.

(2) Im obigen Fall hat der Hauptverpflichtete die ihm gemäß § 9 Buchstabe a) der Verordnung über das Versandverfahren obliegenden Verpflichtungen erfüllt, sobald die Exemplare des Versandpapiere, die die Sendung begleitet haben, sowie die Waren unverändert dem zugelassenen Empfänger innerhalb der vorgeschriebenen Frist in seinem Betrieb oder an dem in der Bewilligung näher bestimmten Ort übergeben und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen beachtet worden sind.

(3) Für jede Sendung, die ihm unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen übergeben worden ist, stellt der zugelassene Empfänger auf Verlangen des Beförderers eine Eingangsbeseinigung aus, in der er erklärt, daß ihm der Versandschein und die Waren übergeben worden sind.

**Voraussetzungen für die Bewilligung**

## §72

(1) Eine Bewilligung nach § 71. wird nur Personen erteilt,

- a) die laufend Zollsendungen empfangen und
- b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

(3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Empfänger die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

(4) Der zugelassene Empfänger muß die Vorschriften dieses Kapitels und der Bewilligung einhalten.

**Inhalt der Bewilligung**

## §73

(1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:

- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Bestimmungszollstellen für die Sendungen, die der zugelassene Empfänger erhält, zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige des Eingangs der Sendungen durch den zugelassenen Empfänger bei der Bestimmungszollstelle, damit diese bei Ankunft der Waren gegebenenfalls eine Kontrolle vornehmen kann.

(2) Vorbehaltlich des § 76 bestimmen die Zollbehörden in der Bewilligung, ob der zugelassene Empfänger ohne Mitwirkung der Bestimmungszollstelle über die eingetroffenen Waren verfügen kann.

**Pflichten des zugelassenen Empfängers**

## §74

(1) Für die in seinem Betrieb oder an den in der Bewilligung näher bezeichneten Orten eingetroffenen Sendungen muß der zugelassene Empfänger:

- a) die Bestimmungszollstelle nach den in der Bewilligung enthaltenen Bestimmungen unverzüglich über etwaige Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, wie verletzte Verschlüsse, unterrichten;
- b) der Bestimmungszollstelle unverzüglich die Exemplare des Versandpapiere, die die Sendung begleitet haben, zuzusenden und gleichzeitig das Ankunftsdatum und den Zustand etwa angelegter Verschlüsse mitteilen.

(2) Die Bestimmungszollstelle bringt auf diesen Exemplaren des Versandpapiere die vorgesehenen Vermerke an.

**Sonstige Bestimmungen****Kontrollen**

## §75

Die Zollbehörden können bei den zugelassenen Versendern und den zugelassenen Empfängern jede Kontrolle vornehmen, die sie für erforderlich halten. Diese haben bei den Kontrollen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Ausschluß bestimmter Waren**

## §76

Die Zollbehörden des Abgangs- oder Bestimmungsstaats können bestimmte Warenarten von den in §§ 63 und 71 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

**Sonderfall der Beförderungen im Eisenbahnverkehr**

## §77

(1) Findet die Befreiung von der Vorlage der Anmeldung zum Versandverfahren nach den §§ 29 bis 61 bei Abgangszollstelle auf in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren genannte Waren Anwendung, die mit internationalem Frachtbrief, mit internationalem Expreßgutschein oder mit Übergabeschein TR befördert werden sollen, so treffen die Zollbehörden die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Exemplare Nr. 1, 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs, die Exemplare Nr. 2, 3 und 4 des internationalen Expreßgutscheins oder die Exemplare Nr. 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR mit der Kurzbezeichnung „T1“ versehen werden.